

MERKBLATT

über die Zuteilung und Führung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gem. § 16 FZV

Bei der Zulassung eines roten Kennzeichens gem. § 16 FZV handelt es sich um eine Sonderform der Zulassung.

Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung dürfen nur zu **Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten** für **betriebliche Zwecke** verwendet werden.

- **Probefahrt:** Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.
- **Prüfungsfahrt:** Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück.
- **Überführungsfahrt:** Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

! Fahrten zur Anregung der Kauflust sind nicht gestattet (z.B. Fahrten mit Vorführgewagen, Reklamefahrzeuge, etc.)

! Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Die Weitergabe der Kennzeichen an Dritte (z.B. zur Vermietung oder zum Verleih) ist **nicht erlaubt**. Zulässig ist jedoch, dass der Inhaber des roten Kennzeichens andere Personen im Auftrag der Firma beauftragt, mit diesem Kennzeichen nach seinen Weisungen und auf seine Verantwortung Fahrten durchzuführen.

Bei der Zuteilung werden ein Fahrzeugscheinheft und ein Fahrtennachweisbuch ausgestellt.

Fahrzeugscheinheft

Für jedes Fahrzeug ist eine Seite im Fahrzeugscheinheft zu verwenden.

Das Fahrzeugscheinheft ist vollständig und gut leserlich **vor Antritt der Fahrt** auszufüllen. Die Fahrzeug-Identifizierungs-Nr. **muss** immer vollständig angegeben werden.

Das Fahrzeugscheinheft darf ausschließlich vom Kennzeicheninhaber *oder* von bevollmächtigten Personen, die zuvor der Zulassungsbehörde schriftlich mit Unterschriftenprobe zu melden sind, unterzeichnet werden.

Das zugeteilte Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen.

Fahrtennachweisbuch

Der Kennzeicheninhaber des roten Kennzeichens hat über **jede** Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt fortlaufende Aufzeichnungen im Fahrtennachweisbuch zu führen.

folgende Angaben sind erforderlich:

- lfd. Nr. des Fahrzeugscheinheftes
- Datum der Fahrt
- Zeitangabe Abfahrt/Rückkehr
- Fahrzeugart und Fahrzeughersteller
- Fahrzeugidentifizierungsnummer (ganze Nummer)
- Name des Fahrzeugführers
- Fahrtstrecke/Zweck der Fahrt

Das Fahrtennachweisbuch ist vollständig und gut leserlich auszufüllen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung einzutragen. Das Fahrtennachweisbuch ist 1 Jahr aufzubewahren.

Verkehrssichere Fahrzeuge

Rote Kennzeichen dürfen nur für verkehrssichere Fahrzeuge eingesetzt werden. Der Inhaber des roten Kennzeichens oder die bevollmächtigte Person hat sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

Änderungen der Halterangaben

Bei Änderungen des Namens, des Gewerbes, der Anschrift, etc. ist das Fahrzeugscheinheft mit dem Fahrtennachweisbuch und entsprechenden Nachweisen vorzulegen.

Verlust des roten Fahrzeugscheinheftes

Bei Verlust des Fahrzeugscheinheftes ist vom Inhaber des roten Kennzeichens eine schriftliche Verlufterklärung unter Vorlage des Fahrtennachweisbuches in der Zulassungsstelle Warendorf oder Beckum vorzulegen.

Verlust Kennzeichenschild/er

Bei Verlust eines oder beider Kennzeichenschilder muss das rote Kennzeichen abgemeldet werden. Folgende Belege sind vorzulegen:

- Verlufterklärung vom Inhaber des roten Kennzeichens
- Fahrzeugscheinheft
- Fahrtennachweisbuch
- evtl. das noch vorhandene zweite Kennzeichen.
- Bei einem Diebstahl ist zusätzlich eine polizeiliche Anzeigenerstattung erforderlich

Fahrten ins Ausland

Die Nutzung von roten Kennzeichen im Ausland ist grundsätzlich **nicht zulässig**.

- Rote Kennzeichen werden gem. § 16 FZV nur an zuverlässige Personen ausgegeben. Verstöße gegen oben genannte oder andere Vorschriften lassen Zweifel an der Zuverlässigkeit erkennen und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Wiederholungsfalle kann die Zuteilung des roten Kennzeichens auch widerrufen werden.

Antragstellung

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag (formlos)
- Personalausweis o. Reisepass i.V.m. einer Meldebescheinigung
- Führungszeugnis (zu beantragen im Einwohnermeldeamt)
- SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der KFZ Steuer
- EVB-Nr. für ein rotes Kennzeichen
- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
- Mietvertrag/Nachweis über Stellplätze

Gebühren

Neuzuteilung:	77,90 €
Befristete Verlängerung / < 1 Jahr/1 Jahr:	30,00 €
Befristete Verlängerung / 3 Jahre:	60,00 €
Fahrtennachweisbuch:	7,60 €